



DEUTSCHER  
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Bundesministerium für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend

[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]

Datum: 13.3.2020

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

[REDACTED]

herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf. Aus terminlichen Gründen wird uns eine Teilnahme an der Besprechung auf Fachebene am 27. März 2020 (wenn sie denn noch stattfinden sollte) leider nicht möglich sein.

Zu dem Entwurf an sich haben uns in der Sache vielfach zustimmende Stellungnahmen erreicht. Allerdings weisen alle Landkreise darauf hin, dass der Bearbeitungsaufwand massiv steigen wird. Insgesamt wird die Bearbeitung von Elterngeld- und Elternzeitanträgen deutlich mehr Zeit erfordern als dies bislang der Fall war. Daher betrachten wir die Aussage im Deckblatt des Referentenentwurfs, dass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehe, als nicht zutreffend.

Auch ist der noch immer angesetzte Aufwand für die Beratung von 10 Minuten in keiner Weise mehr realistisch. Angesichts der vielen Möglichkeiten, die inzwischen eingeräumt worden sind, ist ein Beratungsaufwand von 20 bis 30 Minuten eher angemessen.

Zudem wurden wir darauf hingewiesen, dass die unterschiedlichen Wochenarbeitszeiten für Elternzeiten mit Bezug von Elterngeld und für Elternzeit ohne Bezug von Elterngeld wegen der nur zweimaligen Wechselfähigkeit als problematisch angesehen werden. Damit könnte einem Antragsteller die weitere Elternzeit nach Bezug von Elterngeld ggf. versagt werden.

Des Weiteren wurde kritisiert, dass Pflegeeltern auch weiterhin nicht als Leistungsberechtigte für den Bezug von Elterngeld berücksichtigt werden. Sie können zwar Elternzeit nehmen, haben aber keinen gesetzlichen Anspruch auf Elterngeld in dieser Zeit. Mit Blick auf die zunehmend schwierige Suche nach geeigneten Paaren oder Familien trägt auch der Ausschuss von Pflegeeltern beim Leistungsbezug von Elterngeld dazu bei, keine Interessierten zu finden. Das von der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe geleistete monatliche Pflegegeld deckt zwar den Lebensunterhalt des Pflegekindes ab, nicht jedoch den Einkommensausfall des hauptbetreuenden Pflegeelternanteils. Daher sollte im Zuge dieser Novelle darauf hingewirkt werden, Pflegeeltern als Leistungsberechtigte in das Gesetz aufzunehmen.

[REDACTED]

In § 4 Abs. 1 S. 2 ist eine Begrenzung des Bezugszeitraums von Elterngeld plus auf die Vollendung des 32. Lebensmonats vorgesehen. Nach aktuellem Recht ist der Bezug von Elterngeld plus jedoch bis zur Vollendung des 46. Lebensmonats möglich. Da der Referentenentwurf die durchgehende Bezugsmöglichkeit von Elterngeld plus ab dem 15. Lebensmonat vorsieht, stellt die Begrenzung auf 32 Lebensmonate bei sonst gleichen Voraussetzungen eine Schlechterstellung für Eltern dar, die vom Gesetzgeber vermutlich nicht gewollt sein dürfte. Insofern der Gesetzgeber dennoch an einer Begrenzung des Elterngeldbezugs festhält, wird angeregt, diese Begrenzung auf die Vollendung des 36. Lebensmonats (Eintritt ins Kindergartenalter) anzuheben. Andernfalls können unverheiratete Mütter, die weder in einem Arbeitsverhältnis noch im Bezug von Transferleistungen stehen, deutlich benachteiligt werden. Durch den Wegfall des Elterngeldbezuges nach dem 33. Lebensmonat sind viele bei diesen Müttern ein beitragsfreier Krankenversicherungsschutz.

Mit freundlichen Grüßen

